



Satzung  
der  
Wilhelm Emmanuel von Ketteler-  
Stiftung

**genehmigt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier am 21.11.2000**

**Satzungsänderungen vom 12.5.2003 und 3.5.2010  
anerkannt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
am 13.10.2003 und 1.8.2011 bzw.**

## **P r ä a m b e l**

---

”Wenn es sich zeigt,  
dass bei uns die Heimat der Liebe, einer werktätigen, christlichen,  
zur Hilfe der armen Brüder tüchtigen Liebe sich findet,  
dann wird auch die Wahrheit unserer Glaubenslehren anerkannt werden.”

(aus der Rede Bischof Kettelers vor der ersten Versammlung des  
katholischen Vereins Deutschlands am 4. Oktober 1848 in Mainz)

In der Verbindung von Seelsorge, tätiger Nächstenliebe und zeitgemäßer Sozialpolitik hat der Mainzer Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler der Caritas im Bistum Mainz ein bleibendes herausforderndes Beispiel gegeben. Als Nachfolger Wilhelm Emmanuel von Kettelers hat der Bischof von Mainz gemeinsam mit dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. sowie den Caritasverbänden Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms diese Stiftung als caritative Stiftung für das Bistum Mainz errichtet. Die Stiftung will durch ideelle und materielle Unterstützung Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche im Bistum Mainz fördern. Sie soll zu diesem Zweck auch Zustiftungen sammeln, private unselbständige Stiftungen anregen, fördern und die Verwaltung selbständiger und unselbständiger Stiftungen anbieten.

## § 1

### Name und Sitz

---

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Mainz.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (4) Sie ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

## § 2

### Zweck der Stiftung

---

- (1) Zweck der Stiftung
  - a) ist die Förderung der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Mainz. Sie unterstützt Aufgaben und Projekte der Caritas vor Ort ideell und materiell und sucht dazu die Zusammenarbeit mit Caritasgruppen und -verbänden, Pfarrgemeinden und sonstigen katholischen sozialen Einrichtungen.
  - b) die Förderung der kirchlichen Zwecke insbesondere der allgemeinen pastoralen Aufgaben der Pfarrgemeinde im Bistum Mainz aus den Erträgen der dafür eingerichteten unselbständigen Stiftungen (Stiftungsfonds).
- (2) Die Stiftung kann auch die Verwaltung selbständiger und unselbständiger Stiftungen anbieten.
- (3) Die Stiftung fördert die Begegnung mit Persönlichkeiten, die in Kirche oder Gesellschaft sozialpolitische Verantwortung tragen, und die öffentliche Diskussion sozialpolitischer, sozialwissenschaftlicher und caritas-theologischer Gegenwartsfragen.
- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen. Hierzu gehört es nicht, selbst soziale Einrichtungen oder Dienste zu betreiben.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

---

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

---

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  1. einem Anfangsvermögen von 1.000.000,00 DM (eine Million) in bar,
  2. Zustiftungen Dritter,
  3. dem Vermögen unselbständiger Stiftungen
  4. und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
- (4) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen, die Übertragung unselbständiger Stiftungen und sonstige Zuwendungen bemühen.

## § 5

### Mittelverwendung

---

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.
- (2) Das Vermögen unselbständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.
- (3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## § 6

### Organe der Stiftung

---

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Aufgaben des Kuratoriums

---

- (1) Das Kuratorium führt die Aufsicht über den Stiftungsvorstand und beschließt insbesondere über
  1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
  2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,

3. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
  4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  5. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und –änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
  6. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht nach § 12 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz (StiO, Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 14, S. 95) bedürfen.
- (2) Es wählt den Stiftungsvorstand. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören nicht dem Kuratorium an. Werden Kuratoriumsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheidet sie mit der Wahl aus dem Kuratorium aus.
- (3) Jeweils am Jahrestag des Todes von Bischof Ketteler (13. Juli 1877) soll das Kuratorium zu einem feierlichen Gottesdienst in Mainz einladen.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

---

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
1. zwei vom Bischof von Mainz berufenen Vertreterinnen oder Vertretern der Bistumsleitung,
  2. vier weiteren vom Bischof von Mainz berufenen Personen und
  3. je einer von den Vorständen der Caritasverbände des Bistums Mainz zu benennenden Person.
- (2) Das Kuratorium kann zusätzlich bis zu drei Personen als stimmberechtigte Mitglieder in das Kuratorium wählen.

## **§ 9**

### **Amtszeit des Kuratoriums**

---

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig.

- (2) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Recht zur Abberufung hat für die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Bischof von Mainz, für die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 der jeweilige Vorstand des Caritasverbandes und für die Mitglieder nach § 8 Abs. 2 das Kuratorium.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes ist das Kuratorium zu ergänzen. Das zur Nachfolge berufene oder gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

## **§ 10**

### **Sitzungen des Kuratoriums**

---

- (1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihr oder ihm gegenüber schriftlich verlangen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

---

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind.
- (2) Er führt die Geschäfte und hat im Rahmen der Satzung und der Stiftungsordnung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,

2. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszweckes,
  3. Erstellung des Wirtschaftsplanes,
  4. Erstellung des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung,
  5. laufende Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
  6. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  7. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
  8. Durchführung aller nach der Stiftungsordnung des Bistums Mainz erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes**

---

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
1. der oder dem Vorstandsvorsitzenden,
  2. der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  3. und der Stiftungsdirektorin oder dem Stiftungsdirektor.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 2 kann die Stiftungsdirektorin oder der Stiftungsdirektor auch hauptamtlich tätig sein.

## **§ 13**

### **Amtszeit des Stiftungsvorstandes**

---

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.



- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ist der Stiftungsvorstand zu ergänzen.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder abgewählt werden.

## **§ 14**

### **Vertretung**

---

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte ist die Stiftungsdirektorin oder der Stiftungsdirektor auch allein vertretungsberechtigt.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung**

---

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (2) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Kuratoriums und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (3) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse über die Art der Zweckverfolgung (Vergabe von Stiftungsmittel) können auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Hierauf ist in der Aufforderung besonders hinzuweisen. Die oder der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

- (6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

## **§ 16**

### **Stiftungsaufsicht**

---

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates in Mainz (§§ 9 und 10 StiO).

## **§ 17**

### **Auflösung der Stiftung**

---

Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so fällt ihr Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., der es ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

Mainz, den 1. September 2000

**+ Karl Lehmann**

Bischof von Mainz

Dr. Wilhelm Westerberger  
Inge Schilling

Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.

Albert Konrad  
Dr. Werner Veith

Caritasverband Darmstadt e.V.

Dr. Bernhard Falck  
Bernhard Brantzen

Caritasverband Gießen e.V.

Hermann Sturm  
Bernhard Franzreb

Caritasverband Mainz e.V.

Gottfried Albert  
Simon Tull

Caritasverband Offenbach e.V.

Georg Diederich  
Urban Schneider

Caritasverband Worms e.V.